

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2868/71 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1971

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis
anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1889/71 ⁽³⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1889/71 festgelegten Grundregeln und Anwendungs-
bestimmungen auf die Angebotspreise und die

heutigen Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der
Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der
Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse
zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung
beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 1. 9. 1971, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1971 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

(RE / 100 kg)			
Tarifnr.	Warenbezeichnung	Drittländer	AASM/ ÜLG (¹) (²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	8,392	4,376
	b) langkörniger	8,800	4,600
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	10,490	5,470
	b) langkörniger	11,000	5,750
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	13,418	6,726
	b) langkörniger	18,097	9,301
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	14,290	7,167
	b) langkörniger	19,400	9,978
	C. Bruchreis	4,780	2,409

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.
(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.